



Verordnung zum Feuerwehrreglement

Definitive Verion 21.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Aufgaben der Feuerwehr.....	3
Art. 1.1	Feuerwehrkommission.....	3
Art. 1.2	Feuerwehrkommandant	3
Art. 1.3	Offiziere, Höhere Unteroffiziere	3
Art. 1.4	Unteroffiziere, Mannschaft	4
Art. 2	Gleichstellung	4
Art. 3	Ausrüstung	4
Art. 4	Ausbildung.....	5
Art. 5	Alarmierung.....	5
Art. 6	Ernennungen und Beförderungen	5
Art. 7	Absenzen	5
Art. 8	Dispensationen.....	6
Art. 9	Besoldung.....	6
Art. 10	Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen.....	6
Art. 11	Verrechnung von Fehlalarm.....	7
Art. 12	Dienstplicht.....	7
Art. 13	Versicherungen	7
Art. 14	Verpflegung.....	8
Art. 15	Inkrafttreten.....	8

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Vollzugsverordnung gelten sinngemäss auch für weibliche und geschlechtsneutrale Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche und geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Der Gemeinderat Römerswil erlässt, gestützt auf Art. 25 des Feuerwehreglements vom 18. Juni 2023 der Gemeinde Römerswil folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1.1

Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind im Reglement geregelt.

Art. 1.2

Feuerwehrkommandant

Die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten sind im Reglement geregelt.

Art. 1.3

Offiziere, Höhere Unteroffiziere

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung

² Der Materialverwalter

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) führt die Kontrolle der Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände und trägt diese im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

³ Der Fourier

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus und führt diese in der Feuerwehrsoftware nach
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt die Anwesenheitskontrolle

Art. 1.4

Unteroffiziere, Mannschaft

¹ Die Unteroffiziere

- a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

² Die Angehörigen der Feuerwehr

- a) rücken im Alarmfall sofort aus
- b) besuchen die Übungen pünktlich
- c) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge
- d) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten.

Art. 2 Gleichstellung

¹ Personen unabhängig des Geschlechtes leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 3 Ausrüstung

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben mit den Gerätschaften sorgfältig umzugehen und für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstungen zu sorgen. Sie haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände.

⁴ Bei Entlassung aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung in einwandfreiem Zustand abzugeben.

⁵ Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung und der Gerätschaften ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant.

Art. 4 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- ² Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 5 Alarmierung

- ¹ Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei betrieben.
- ² Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.
- ⁴ Wer zu einem Einsatz aufgeboden wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

Art. 6 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 7 Absenzen

- ¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommandanten zu entschuldigen. Im Notfall hat dies nachträglich innert 8 Tagen zu erfolgen.

² Der Feuerwehrkommandant kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 8 Dispensationen

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 9 Besoldung

Die Feuerwehrkommission beantragt beim Gemeinderat neue Besoldungen bis Ende Januar des jeweiligen Jahres aufgrund des genehmigten Budgets. Besoldungsanpassungen erfolgen per 1. März des laufenden Jahres.

Art. 10 Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen

¹ Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen gemäss § 100 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz.

² Die Einsätze werden nach den Tarifen und Gebühren über Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen der Gebäudeversicherung Luzern verrechnet.

³ Die Gesuche müssen 30 Tage vor Anlassbeginn beim Kommandanten eingereicht werden.

⁴ Der Kommandant entscheidet über die Gesuche für ausserordentliche Leistungen. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers.

Art. 11 Verrechnung von Fehlalarm

Fehlalarme, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, sind vom Verursacher zu tragen. Die Einsätze werden nach den Tarifen und Gebühren über Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen der Gebäudeversicherung Luzern verrechnet.

Art. 12 Dienstpflicht

¹ Das Gesuch um Befreiung ist bei der Feuerwehrkommission einzureichen.

² Eine Befreiung wird dann möglich, wenn eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung von mindestens 40 Prozent vorliegt (d. h. wenn die IV eine Viertelsrente ausbezahlt). Gleichzeitig darf das steuerbare Jahreseinkommen den Betrag von 60'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 13 Versicherungen

¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Gemeinde kaskoversichert.

Art. 14 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen ordnet der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter auf Kosten der Gemeinde an.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Vollzugsverordnung tritt mit dem Reglement in Kraft.

6027 Römerswil, 18. Juni 2023

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

Fabian Kathriner
Geschäftsführer / Gemeindeschreiber



Kontakt Gemeindeverwaltung

Dorf 6, 6027 Römerswil

041 914 20 60

gemeindeverwaltung@roemerswil.ch

www.roemerswil.ch